

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 11 (1895)

Heft: 33

Rubrik: Schweizerischer Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 33

Organ
für
die schweizer.
Meisterchaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Zünfte und
Vereine.

Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der
Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthandwerker und Techniker
von Walter Senn-Holdinghausen.

XI.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des Schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstags und kostet per Quartal Fr. 1. 80, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 14tägige Petitzelle, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 9. November 1895.

Wochenspruch: Ein edles Beispiel
macht die schweren Thaten leicht.

Schweizerischer Gewerbeverein.

**Sitzung
des Centralvorstandes**
Montag den 25. November 1895,
Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr
im Vereins-Bureau in Zürich.

Traktanden:

1. Verwendung der Bundessubvention für die Lehrlingsprüfungen pro 1895. Antrag der Centralprüfungskommission.
2. Gewerbliche Wanderlehrer. Regulativ und Liste der Wanderlehrer.
3. Submissionswesen.
4. Gutachten betreffend Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.
5. Bericht über die Erhebungen betreffend Stellungnahme der Gewerbevereine zu den Konsumvereinen.
6. Eingabe an die Bundesbehörden betreffend Subventionierung der Handarbeitschulen.
7. Allfällige weitere Anträge resp. Anregungen.

Kreisschreiben No. 155

an die

Sektionen des Schweizer. Gewerbevereins.

Werte Vereinsgenossen!

Es gereicht uns zum Vergnügen, Ihnen unter Hinweis auf § 3 der Statuten mitzuteilen, daß die Sektion d'Industrie et d'Agriculture des „Institut national genevois“ in Genf in ihrer Generalversammlung vom 9. Oktober einstimmig beschlossen hat, sich unserm Verein als Sektion an-

zuschließen. Wir begrüßen diese erste Sektion im Kanton Genf als die vierte in der romanischen Schweiz und hoffen, daß es ihr gelingen möge, unsern Bestrebungen auch in der dortigen gewerbetreibenden Bevölkerung Eingang zu verschaffen.

* * *

Unsere außerordentliche, gut besuchte Delegiertenversammlung in Basel vom 26./27. Oktober hat nach reiflicher Diskussion mit großem Mehr folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist auf eine Aenderung der Art. 31 und 34 der Bundesverfassung zu dringen, in dem Sinne, daß gesetzliche Bestimmungen über die Ausübung von Handel, Industrie und Gewerbe, sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes in Handel und Gewerbe ermöglicht werden.
2. Es ist ein „Bundesgesetz über Berufsgenossenschaften“ im Sinn und Geist der heute behandelten Postulate, als Abschnitt der schweizer. Gewerbegesetzgebung anzustreben.
3. Der Centralvorstand wird eingeladen, sich beförderlich mit weitem Interessentkreise in das Einvernehmen zu setzen, um die Frage zu prüfen, inwiefern ohne wesentliche Abweichung von den leitenden Grundsätzen die heute behandelten Postulate erweitert oder abgeändert werden können, damit sie auch den Bedürfnissen der betreffenden Kreise entsprechen und damit gemeinsam mit denselben die Propaganda für die Sache, sei es mittelst einer Eingabe an die Bundesbehörden oder

nötigenfalls mittelst eines Initiativbegehrens unter-
nommen werden könne.

Die behandelten Postulate finden sich in der den Sektionen zugestellten Vorlage an die Delegiertenversammlung. Ebenso glauben wir betreffend das Resultat der Verhandlungen auf das in den Publikationsorganen „Gewerbe“, „Handwerkerzeitung“ und „Artisan“ erscheinende Protokoll der Delegiertenversammlung verweisen zu dürfen. (Weitere Exemplare der Vorlage an die Delegiertenversammlung können nach Bedarf bei unserm Sekretariate bezogen werden.)

In den Verhandlungen ist wiederholt der Wunsch geäußert worden, es möchte den Mitgliedern unserer Sektionen noch mehr Zeit und Gelegenheit gegeben werden, die Postulate des Herrn Scheidegger betr. Berufsgenossenschaften zu prüfen und ihre Ansichten hierüber kundzugeben. Wir kommen diesem Wunsche nach, indem wir hiemit die Sektion einladen, die gedruckte Vorlage, soweit dies nicht bereits geschehen, nochmals eingehend zu diskutieren und sodann ihre Bemerkungen, sowie allfällige Gegenvorschläge (letzte mit kurzer Begründung) uns spätestens bis Ende Dezember 1895 mitteilen zu wollen. Inzwischen werden wir — in Ausführung von Ziffer 3 des vorerwähnten Beschlusses — auch die mitinteressierten Kreise um fortgesetzte Prüfung der Postulate Scheidegger ersuchen und sodann mit Beginn des neuen Jahres auf Grund der mitgeteilten Diskussionsergebnisse die Propaganda für die Sache nach besten Kräften weiter zu fördern trachten.

Mögen unsere Sektionen die begonnene Bestrebung auch künftig durch lebhafte und verständnisvolle Anteilnahme unterstützen.

Mit freundschaftlichem Gruß

Für den leitenden Ausschuss,

Der Präsident:
Dr. J. Stöckel, St.-R.

Der Sekretär:
Werner Krebs.

Protokoll

der
Ordentl. Delegiertenversammlung
des

Schweiz. Gewerbevereins

Sonntag den 16. Juni 1895

im Rathhause in Biel.

(Schluß).

Zum Schluß der Diskussion macht das Präsidium darauf aufmerksam, daß die von zwei Rednern beantragte Rückweisung der Angelegenheit kaum zulässig wäre, weil der Schweizer Gewerbeverein beauftragt sei, dem Schweizer Industrie-Departement über diese Frage bis Ende Juli ein Gutachten zu erstatten, also bevor dieselbe in einer kommenden Delegiertenversammlung neuerdings in Behandlung gezogen werden könnte. Der Centralvorstand werde jedoch in seinem Gutachten die heute angehörten Referate und Voten möglichst verwerten. Die Versammlung stimmt diesem Vorschlage zu und verzichtet auf eine Abstimmung über die gestellten Anträge:

Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis.

Vom Centralvorstand angenommene Anträge der Referenten (Herren Großrat Vogt in Basel und Kantonsrat Klausner in Zürich):

1. Die Arbeitslosenversicherung hat die Aufgabe, die Folgen unverschuldeter Arbeitslosigkeit für alle diejenigen, welche arbeiten wollen, zu mildern.

Von der Versicherung, bezw. der Nutznießung derselben sind auszuschließen:

- a) Die freiwillig oder infolge Streiks aus der Arbeit Getretenen;
- b) Diejenigen, welche Annahme von Arbeit verweigern;
- c) Diejenigen, welche infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen oder vorgerückten Alters arbeitslos geworden sind;

d) Ausländer ledigen Standes.

2. Die Arbeitslosenversicherung soll sich im Sinne des Obligatoriums erstrecken auf alle unselbstständigen über 14 Jahre alten Arbeiter beider Geschlechter, welche in Fabrik- und Handwerksbetrieben beschäftigt werden und nicht über Fr. 5 Taglohn bezw. ein Fr. 1500 nicht übersteigendes Jahreseinkommen beziehen.

Die Versicherung soll außerdem den in landwirtschaftlichen Betrieben und als Diensthoten beschäftigten Personen zugänglich gemacht werden.

3. Die Nutznießung an der Versicherung beginnt erst nach Ablauf einer ununterbrochenen Prämienzahlung während 26 Wochen und ebensolanger Niederlassung, und darf für Verheiratete nicht mehr als $\frac{2}{3}$, für Ledige nicht über die Hälfte des letztbezogenen Arbeitstaglohnes betragen.

4. Um eine richtige Arbeitslosenversicherung zu ermöglichen, sollen die Arbeiter, Arbeitgeber, Gemeinden, Kantone und der Bund zu angemessenen Beiträgen herangezogen werden.

5. Betreffend Arbeitsnachweis soll der Verwaltung hauptsächlich die Beschaffung von Arbeit für die als arbeitslos Angemeldeten überwiesen werden und zwar wo möglich in der gleichen Berufsbranche.

6. Eine Reduktion der Arbeitszeit darf nicht stattfinden, wo dies nicht im Interesse der betreffenden Industrien oder Gewerbe selbst liegt und von der Mehrzahl der betroffenen Gewerbetreibenden selbst verlangt wird.

Betreffend die

Lehrlingsprüfungen pro 1895

verweist Sekretär Krebs in einem kurzen Bericht auf die gedruckt vorliegende „vorläufige Zusammenstellung der Ergebnisse der Lehrlingsprüfungen pro 1895“, aus welcher sich ergibt, daß in den 31 Prüfungskreisen des Schweizer Gewerbevereins die Zahl der Teilnehmer von 930 auf 1038 gestiegen ist, daß somit gegenüber dem Vorjahre eine Vermehrung von $108 = \text{ca. } 11\%$ vorhanden ist. Bei den staatlichen Prüfungen in den Kantonen Neuenburg und Genf ein Zuwachs von 1200 auf 1325 = 125 Teilnehmern. Im übrigen beschränkt sich der Berichterstatter darauf, zu erinnern, daß anlässlich der Landesausstellung in Genf eine zweite Ausstellung der erstprämiierten Lehrlingsarbeiten stattfinden soll, zu deren Beschickung alle Prüfungskreise verpflichtet sind. Möge jeder Prüfungskreis das seinige beitragen, damit diese Spezialausstellung der Institution zum Nutzen, dem Schweizer Gewerbeverein zur Ehre gereiche.

Der Antrag des Gewerbevereins Niesbach: „Der Centralvorstand wird beauftragt, die nötigen Schritte zu thun, um eine Subventionierung der schweizer. Knabenarbeitschulen durch den Bund zu erlangen“ wird, wie Hr. Präsident Dr. Stöckel mitteilt, vom Centralvorstand mit der Abänderung angenommen, daß mit Rücksicht auf die Mädchenarbeitschulen die umfassendere Bezeichnung: „Handfertigkeitsschulen“ statt Knabenarbeitschulen gebraucht werde. Auch soll darauf hingewirkt werden, daß zu gleichem Zwecke die Kantone und Gemeinden finanziell mehr als bisher beitragen.

Die Versammlung erklärt sich ohne Widerspruch mit diesem Antrag einverstanden.

Zum Schluß dankt Herr Rugler Namens des Gewerbevereins Basel die demselben durch die Wahl Basels als nächsten Versammlungsortes erwiesene Ehre bestens.

(Schluß der Versammlung 1 $\frac{3}{4}$ Uhr.)

Der Protokollführer:
Werner Krebs.

Genehmigt vom leitenden Ausschuss.

Verbandswesen.

Jahresversammlung der Schweizer. Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler im Rathhause zu Aarau. Vom Präsidenten, Hrn. Architekt Kunkler, Vater, von St. Gallen, wurde Bericht erstattet über die diesjährige